

Praktikantenvertrag (freiwilliges Praktikum)

zwischen

der Firma
Anschrift:

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

Frau/Herrn
Anschrift:

- nachfolgend Praktikant genannt -

§ 1 Einsatzbereich/Tätigkeit

- (1) Das Praktikum beginnt am und endet am
- (2) Das Praktikum dient der Vermittlung und zum Erwerb von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in der Abteilung/im Geschäftsbereich
- (3) Der Praktikant wird während des Praktikums von Frau/Herrn,
Tel., betreut.
- (4) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Ruhepausen gelten nicht als Arbeitszeit. Die Arbeit wird an Arbeitstagen in der Woche verrichtet. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Regelung. Die Pausengestaltung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 4 Arbeitszeitgesetz. Danach steht dem Arbeitnehmer eine feststehende Ruhepause von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden zu.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Praktikant erhält eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von€.¹
- (2) Die Vergütung wird jeweils fällig am, ist bargeldlos zahlbar und wird auf das Konto des Praktikanten, IBAN,
BIC:, angewiesen.

§ 3 Urlaub

- (1) Der Praktikant hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Das Unternehmen gewährt dem Praktikanten zusätzlich zu dem gesetzlichen Mindesturlaub den tariflich vorgesehenen/einen vertraglichen Erholungsurlaub von weiteren Arbeitstagen pro Kalenderjahr.²
- (2) Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der gesetzliche Urlaub eingebracht.
- (3) Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für den er entsteht oder, wenn der Urlaub auf das nächste Kalenderjahr übertragen worden ist, nach Ablauf des Übertragungszeitraumes auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Praktikanten nicht genommen werden kann.³
- (4) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen.

§ 4 Pflichten des Unternehmens⁴

Das Unternehmen ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet,

- den Praktikanten für die Dauer des Praktikums in die betrieblichen Abläufe zu unterweisen,
- die betrieblichen Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis über die Praktikumszeit auszustellen, dass neben der Dauer und der Art der Tätigkeiten auf Wunsch des Praktikanten auch Angaben über die Leistung und das Verhalten des Praktikanten enthält.

§ 5 Pflichten des Praktikanten⁵

Der Praktikant ist verpflichtet,

- die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Praktikums erteilten Weisungen zu befolgen,
- die entsprechenden Weisungen des Ausbilders des Unternehmens zu befolgen,
- die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten sowie etwa vorgeschriebene Tätigkeitsberichte anzufertigen,
- die Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsordnung und die Werkstattordnung einzuhalten,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

§ 6 Verhinderung

- (1) Der Praktikant ist verpflichtet, dem Unternehmen die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, hat der Arbeitnehmer unverzüglich einen ihn behandelnden Arzt aufzufordern, ein ärztliches Attest über das Bestehen sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) auszustellen und der Krankenversicherung elektronisch zu übermitteln. Der Arbeitnehmer wird den Arbeitgeber darüber informieren, dass dieser die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch abrufen kann. Wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt ausschließlich schriftlich ohne elektronische Erstellung und/oder Übermittlung erstellt, hat der Arbeitnehmer die schriftliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber spätestens nach drei Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer über die Dauer der zunächst bescheinigten Arbeitsunfähigkeit hinaus arbeitsunfähig bleibt.

§ 7 Beendigung/Kündigung

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Während der ersten vier Wochen der Tätigkeit können beide Seiten den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Anschließend kann der Praktikantenvertrag nur durch den Praktikanten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt.

§ 8 Verschwiegenheit

Der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bei dem Unternehmen zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an das Unternehmen herauszugeben.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, insbesondere der Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Arbeitgeber)

.....
(Unterschrift Praktikant)

-
- ¹ Während eines freiwilligen Praktikums haben die Praktikanten einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (gem. §§ 26, 17 BBiG). Diese darf aber geringer sein als die Vergütung für einen Mitarbeiter mit ähnlicher Beschäftigung, weil der Praktikant noch keine vollwertige Arbeitsleistung erbringt. Besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung, dann hat der Praktikant auch einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- ² Bei einem freiwilligen Praktikum fallen die Praktikanten unter den Geltungsbereich des § 2 BurlG und haben daher einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.
- ³ Der Mindesturlaub gem. § 3 Abs.1 BUrIG beträgt bei einer
6-Tage-Woche: 24 Arbeitstage
5-Tage-Woche: 20 Arbeitstage
4-Tage-Woche: 16 Arbeitstage
3-Tage-Woche: 12 Arbeitstage
2-Tage-Woche: 8 Arbeitstage
1-Tage-Woche: 4 Arbeitstage
(Jugendliche und schwerbehinderte Menschen haben nach dem Jugendschutzgesetz bzw. dem Sozialgesetzbuch X einen höheren Mindesturlaubsanspruch.)
Es empfiehlt sich, zwischen dem gesetzlichen Mindesturlaub und einem etwaig gewährten zusätzlichen Urlaub zu unterscheiden, um zu erreichen, dass zumindest der vertragliche Urlaubsanspruch verfällt, wenn dieser im Übertragungszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann (vgl. BAG NZA 2009, 538).
- ⁴ Zu weiteren Pflichten des Praktikanten vgl. §§ 26, 13, 14 BBiG
- ⁵ Zu weiteren Pflichten des Unternehmens vgl. §§ 26, 13, 14 BBiG